

# Das westpreußische Handwerk

Im Auftrage der Handwerkskammer  
Schriftleitung:  
Syndikus Dr. Baenig, Graudenz.



Druck u. Expedition:  
Buchdruckerei Rob. Geisel, Graudenz  
Fernsprech-Anschluß Nr. 743.

**Ämtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz**  
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Das westpreußische Handwerk erscheint wöchentlich einmal.  
Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M.  
Bestellungen nehmen alle Postanstalten u. Briefträger entgegen.

Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Petitzeile 20 Pf.,  
bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf.  
Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen.

Nr. 3.

Graudenz, Sonnabend, den 24. April.

1915.

## Bekanntmachung.

Der Herr Königl. Regierungspräsident hat durch Verfügung vom 26. 1. 15. — I B 154 G — genehmigt, daß der Berechnung der Handwerkskammerbeiträge für das Etatsjahr 1915/16 die von den Gemeinden nach dem Stande vom 1. Juli 1913 nachgewiesenen Handwerksbetriebe zu Grunde gelegt werden.

**Die Handwerkskammer zu Graudenz.**

## Bekanntmachung.

Der Herr Regierungspräsident zu Marienwerder hat die von der Vollversammlung am 29. März 1915 beschlossene Wahl des Syndikus Dr. Baenig auf 12 Jahre durch Verfügung vom 17. April 1915 — I B 758 G — genehmigt.

Mit der gleichen Verfügung wurde auch der von der Vollversammlung in Einnahme und Ausgabe auf 57000 Mk. festgesetzte Haushaltsplan genehmigt.

## Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln.

Vom 12. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Unter der Bezeichnung „Reichsstelle für Kartoffelversorgung“ wird eine Behörde gebildet, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Reichskommissar als Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. Ihr steht ein Beirat zur Seite, der sich aus sechs Vertretern der Landwirtschaft und insgesamt sechs Vertretern der Städte, des Handels und der Verbraucher zusammensetzt. Der Reichskanzler ernennt den Reichskommissar

und die Mitglieder der Reichsstelle und des Beirats; er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2. Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung hat für die Verteilung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung im Reichsgebiete zu sorgen. Sie hat sich dabei der Hilfe der Kommunalverbände zu bedienen. In erster Linie ist der Bedarf der minderbemittelten Bevölkerung zu berücksichtigen.

§ 3. In soweit die zur Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Kartoffeln nicht innerhalb des Bezirkes vorhanden sind, melden die Kommunalverbände den Fehlbetrag, der durch freihändigen Ankauf nicht gedeckt werden kann, unter eingehender Begründung seiner Höhe bei der Reichsstelle für Kartoffelversorgung an. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Fehlbetrages aufstellen.

Ob und inwieweit die Anmeldungen der Kommunalverbände zu berücksichtigen sind, entscheidet die Reichsstelle.

§ 4. Die Kommunalverbände haben den Ersuchen der Reichsstelle Folge zu leisten. Die Reichsstelle kann insbesondere bestimmen, welche Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an die Reichsstelle oder andere Kommunalverbände abzugeben sind. Dabei sind, soweit die Kartoffeln im Eigentume des abgegebenen Kommunalverbandes stehen, diesem die Selbstkosten zu vergüten.

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung zur Abgabe aufstellen.

§ 5. Kommunalverbände, aus denen hiernach Kartoffeln abzugeben sind, haben die Mengen, die sie nicht freihändig ankaufen können, sicherzustellen. Auch die Reichsstelle kann Kartoffelmengen sicherstellen.

Die Sicherstellung erfolgt nach den §§ 2 und 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) mit folgenden Maßgaben:

Die Anordnung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Höchstpreisgesetzes) ist bei Landwirten nicht auf die Vorräte zu erstrecken, die zur Fortführung ihrer Wirtschaft er-

forderlich sind. Der Reichskanzler kann Grundsätze darüber aufstellen, welche Vorräte zur Fortführung der Wirtschaft als erforderlich anzusehen sind.

Der Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte zu verwahren und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt; er erhält hierfür eine angemessene Vergütung, die von der Reichsstelle festgesetzt wird.

Die §§ 2 und 4 des Höchstpreisgesetzes finden gegen Besitzer von Kartoffeln auch insoweit Anwendung, als Höchstpreise nicht festgesetzt sind. Dabei treten an Stelle des Höchstpreises die Selbstkosten. Die Vorschriften im § 6 Nr. 3, 4 und 5 des Höchstpreisgesetzes finden auch in diesen Fällen Anwendung.

Bei der Sicherstellung darf nicht zurückgegriffen werden auf Mengen, die im Eigentume des Reiches, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung oder eines Kommunalverbandes oder der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder der Zentraleinkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

Auf Mengen, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, darf nicht zurückgegriffen werden, wenn diese Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind und wenn ihr Inhalt von einem der Vertragsschließenden bis zum 26. April 1915 einschließlich dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln lagern, mitgeteilt ist. Der Kommunalverband hat die Mitteilung bis zum 5. Mai 1915 einschließlich an die Reichsstelle weiterzugeben. Der Rückgriff ist zulässig, wenn die Reichsstelle es genehmigt oder verlangt.

§ 6. Die Reichsstelle oder die von ihr bezeichnete Person ist berechtigt, in die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Lieferungsverträge als Erwerber einzutreten. Auf den Eintritt finden die §§ 505 bis 508, § 512 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Der Eintrittsberechtigte kann die Erklärung des Eintritts nur bis zum 31. Mai 1915 einschließlich, und wenn das Bestehen des Vertrages der Reichsstelle erst nach dem 17. Mai 1915 bekannt wird, nur binnen zwei Wochen nach dem Bekanntwerden abgeben; er hat den aus dem Vertrage Berechtigten von dem erfolgten Eintritt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7. Die Kommunalverbände haben die ihnen überwiesenen Mengen an der Verladestation abzunehmen. Die näheren Bestimmungen setzt die Reichsstelle fest.

§ 8. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Sicherstellung (§§ 5, 10) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Lagerungsorts, über Streitigkeiten aus der Abgabe von einem Kommunalverband an einen andern (§ 4) die höhere Verwaltungsbehörde des Verladeorts.

§ 9. Die Kommunalverbände haben die zur Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Kartoffeln notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie können den Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung für den Bezirk der Gemeinden übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 10. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere die erforderlichen Mengen sicherstellen (§ 5), sie können ferner

1. die Verteilung an Kleinhändler und Verbraucher vornehmen,

2. die Abgabe und Entnahme von Kartoffeln auf bestimmte Abgabestellen, Zeiten und Mengen beschränken.

3. die Abgabe von Kartoffeln aus dem Bezirke des Kommunalverbandes verbieten oder beschränken, insoweit es sich nicht um Anweisungen der Reichsstelle handelt.

Die Maßnahmen auf Grund der Nummern 2, 3 dürfen nicht erstreckt werden auf Mengen, die nach § 5 Abs. 6, 7 dem Rückgriff nicht unterliegen.

§ 11. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§§ 9, 10) vorschreiben.

§ 12. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, haben den Preis für die Kartoffeln, die sie abgeben, nach den von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätzen festzusetzen. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 13. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Mengen in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 14. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 15. Ueber Streitigkeiten, die bei der Regelung der Versorgung (§§ 9 bis 13) entstehen, entscheidet die die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 16. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde oder als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 18. Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten.

§ 19. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat (§§ 9, 10, 12, 13), wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 20. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Kartoffeln, die nach dem 15. April 1915 aus dem Ausland eingeführt werden.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

### Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

De l b r ü c k.

## Unterrichtskurse für Handwerkslehrlinge während des Krieges.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Es ist die Befürchtung geäußert worden, daß unter dem Einflusse des Krieges die Ausbildung des Nachwuchses im Handwerk auf Schwierigkeiten stoßen könne, da infolge der Einziehung von Handwerksmeistern und Gesellen zum Heeresdienst und der Schließung von Werkstätten zahlreiche Lehrlinge aus der Lehre entlassen werden müßten und die jungen Leute, die bei ihrer Entlassung aus der Schule eine Lehrstelle suchten, eine

solche häufig nicht würden finden können. Um diese Schwierigkeiten wenigstens zum Teil zu beseitigen, ist vorgeschlagen worden, daß den im letzten Lehrjahre befindlichen Lehrlingen, die infolge des Krieges ihre Lehrstelle verloren haben, Gelegenheit gegeben werde, in den Gewerbeförderungsanstalten mit ihren Meisterkurien und in den mit Lehrwerkstätten ausgestatteten Fachschulen ihre praktische Ausbildung bei gleichzeitigem Besuche der Fortbildungsschule zur Vorbereitung für die Ablegung der Gesellenprüfung fortzusetzen.

Ferner ist vorgeschlagen worden, den jungen Leuten, die bei Beendigung der Schulpflicht eine Lehrstelle im Handwerk nicht finden könnten, einen weiteren einjährigen Schulbesuch zu ermöglichen. Man solle versuchen, diese jungen Leute in besonderen Tagesklassen zu vereinigen, die in Verbindung mit der Fortbildungsschule zu bringen und ihr anzugliedern seien und in denen ihnen ein die Bedürfnisse des gewerblichen und kaufmännischen Lebens berücksichtigender Unterricht neben einem gleichzeitigen gehobenen Handfertigkeitunterricht, für den ebenfalls vorzugsweise die obengenannten Gewerbeförderungsanstalten und Fachschulen in Frage kommen würden, zur besseren Vorbildung für die Lehre zu erteilen sei.

Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob und in welchem Maße die oben wiedergegebene Befürchtung zutrifft, und ich vermag nicht zu übersehen, inwieweit die vorgeschlagenen Maßnahmen — ihre Durchführbarkeit vorausgesetzt — Abhilfe zu schaffen geeignet sind. Immerhin will ich mich damit einverstanden erklären, daß da, wo sich Einrichtungen der vorgeschlagenen Art treffen lassen, in dieser Richtung im Einvernehmen mit den Schulvorständen, Kuratorien oder Direktionen sowie der zuständigen Handwerkskammer Versuche unternommen werden. Ich überlasse es Ihnen, festzustellen, für welche Berufe gegebenenfalls entsprechende Kurse einzurichten sein würden, und wegen Aufstellung geeigneter Lehrpläne und Heranziehung der Lehrkräfte und Werkstätten der obenerwähnten Anstalten das Erforderliche zu veranlassen. Dabei nehme ich an, daß durch solche Kurse dem Staate besondere Kosten nicht entstehen werden, da die Lehrkräfte ebenso wie die Unterrichtsanstalten vielfach in Folge der Einschränkung des regelmäßigen Unterrichts unentgeltlich zur Verfügung stehen werden, nötigenfalls aber wohl aus bereitstehenden Fonds eine Vergütung werden erhalten können. Ferner setze ich voraus, daß von den Teilnehmern an den Kursen ein angemessenes Schulgeld, das gegebenenfalls nach Maßgabe der für die Bemessung der Schulgeldsätze an den in Betracht kommenden Anstalten geltenden allgemeinen Vorschriften und Grundsätzen festzusetzen sein würde, entrichtet wird. Bedürftige Teilnehmer an Tageskursen würden durch Gewährung von Stipendien aus den hierfür zur Verfügung stehenden Fonds unterstützt werden können. Ueber das von Ihnen Veranlaßte wollen Sie mir binnen 3 Monaten berichten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Dr. S y d o w.

### Bekanntmachung über Ausnahmen von den Höchstpreisen für Speisekartoffeln.

Vom 15. April 1915.

Auf Grund von § 1 Abs. 3 der Verordnungen des Bundesrats über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) und vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 202) wird folgendes bestimmt:

Beim Verkauf inländischer Speisekartoffeln aus

der Ernte 1914 durch den Produzenten an das Reich, einen Bundesstaat oder Elsaß-Lothringen, insbesondere an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung, an die Reichsstelle für Kartoffelversorgung oder an einen Kommunalverband darf außer dem Höchstpreis eine Gebühr für Aufbewahrung, geeignete Behandlung, Entschädigung für Schwund und Risiko gezahlt werden, die bei der Abnahme der Kartoffeln beim Produzenten

zwischen 20. und 30. April . . .	2	Mark,
„ 1. „ 9. Mai . . .	3	„
„ 10. „ 19. „ . . .	4	„
„ 20. „ 31. „ . . .	5	„
„ 1. „ 9. Juni . . .	6	„
„ 10. „ 19. „ . . .	7	„
„ 20. Juni und später . . .	8	„

für den Doppelzentner betragen darf. Außerdem dürfen die genannten Käufer eine Kommissionsgebühr bis zur Höhe von 40 Pfennig für den Doppelzentner für alle mit der Abwicklung zusammenhängenden Geschäfte einschließlich der Verladung auf der nächsten Bahnstation gewähren.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1915.

**Der Reichskanzler.**

Im Auftrage  
Dr. Richter.

### Hilfe für die ostpreussischen Handwerker.

Folgendes Schreiben ist uns zugegangen:

Sehr geehrte Schwesterkammer! Nachdem Ostpreußen von den Russen mit Gottes Hilfe geäubert ist, wird es an der Zeit sein, auch die ostpreussischen flüchtigen Handwerker zurückzurufen. Um ihr Leben vor den russischen Mordbrennern zu retten, verließen ca. 12 000 Handwerker unseres Kammerbezirks mit Weib und Kind ihre Heimat. Alles zurücklassend, nur das Nötigste mit sich führend, wurden sie nach allen Landesteilen des Reiches verschickt. Dort sorgt der preussische Staat für Essen, Trinken und Unterkunft. Nur in den seltensten Fällen erhalten die Handwerker Geld, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. An eine Erwerbsmöglichkeit ist in der Fremde nicht zu denken. Um der Not einigermaßen Herr zu werden, griffen fast alle Handwerkskammern und ihre Unterorgane helfend ein. Es wurde von den Kammern Geld gesammelt, Kleider, Schuhe, Bettzeug und Wäsche gegeben. Die Handwerkskammer Gumbinnen ist für diese Gaben, die nach bestem Wissen und Gewissen an die in der Fremde weilenden Handwerker verteilt sind, den Schwesterkammern wärmsten Dank schuldig. Nie wird das ostpreussische Handwerk vergessen, wie in der Not der Handwerkskollege, der geborgen im Reiche sitzt, der die Kriegsgreuel nicht miterleben brauchte, gern helfend zugriff. Alles war bestrebt die Not zu lindern. — Wenn unsere Handwerker die heimatliche Scholle wieder betreten, wie finden sie die Stätte ihres Wirkens und Schaffens und wie finden sie ihr Heim, in dem sie nach Feierabend mit Weib und Kind ausruhen durften und sich ihrer Tagesarbeit freuen. — Sie finden eine Trümmerstätte, von Granaten zerschossen. Alles, alles haben sie verloren! Dort steht noch ein Haus ohne Giebel und ohne Dach. Handwerkszeuge und Hausgerät ist verschwunden. Die Wenigen, die ganz gut bei dem Einfall abgekommen sind, finden ihre Heimstätte wieder, aber wie? Die Türen zerbrochen, die Fenster zerschlagen, das Dach abgedeckt Dafen und Herd zertrümmert, von Hausgerät, Möbeln und Handwerkszeug nicht die Spur vorhanden. — Wie soll's

diesen Leuten zu Mute werden, wenn sie ihre Heimat wiedersehen. — Soll hier neues Leben aus den Ruinen erwachsen, so muß das ganze Volk mithelfen. An allererster Stelle müssen die Handwerksgeossen ihren Brüdern beispringen.

Arbeit und Arbeitsgelegenheit wird es später genug geben. Den zurückkehrenden Handwerkern über die erste Not hinwegzuhelfen, soll unsere heiligste Aufgabe sein. Vielen fehlt es an allen Ecken und Enden. Kleider, Schuhe, Betten, Wäsche und Bettzeug, nichts ist mehr vorhanden, alles den feindlichen Horden zum Opfer gefallen. Die Leute, die sich nicht durch Flucht retten konnten waren auch nicht in der Lage ihr Hab und Gut zu schützen, sondern sind, wenn nicht umgebracht, von den Feinden mitgeschleppt worden. — Die Handwerkskammer Gumbinnen bittet den dortigen Kammerbezirk, alles Entbehrliche und noch Brauchbare zu sammeln und an die Kammer Gumbinnen zu schicken. Soweit Geldsendungen in Frage kommen, bitten wir dieselben an unseren Kassensführer, Herrn Klempnerobermeister H. Zimmermann-Gumbinnen, zu senden. Der Kassierer und der Vorsigende werden hierüber Quittung leisten. Wir werden von hier aus eine gerechte Verteilung vornehmen, indem wir das Notwendigste, soweit es uns zur Verfügung steht, den Innungen bzw. Innungsausschüssen zur weiteren Verteilung abgeben.

Vom letzten Einfall der Russen sind folgende Kreise unseres Kammerbezirks betroffen: Ragnit, Pilskalen, Stallupönen, Darkehmen, Goldap, Marggrabowa, Lyck, Johannsburg; zu einem Teil Löben, Angerburg, Gumbinnen, Tilsit, Heydekruge und Memel.

W a n s c h u c k, Vorsigender.

Alle Berufe, welche durch Uebertragung von Heereslieferungen lohnenden Verdienst gefunden haben und alle Meister, denen es infolge ihrer Vermögenslage nicht allzu schwer fällt, Gutes zu tun, werden gern bereit sein, auch weiterhin ihr Scherflein zur Linderung der bitteren Not der vom Schicksal so schwer getroffenen Handwerksgeossen Ostpreußens freudig zu opfern.

Geld und Sachspenden werden zur Ablieferung an die Kammer Gumbinnen jederzeit von uns in Empfang genommen.

### Die Handwerkskammer zu Graudenz

Emil S a c h e, Vorsigender. Dr. B a e n i g, Syndikus.

Bei der Handwerkskammer zu Graudenz gingen zur Unterstützung der Handwerkerfamilien, deren Ernährer am Kriege teilnehmen, weiterhin folgende Beträge ein:

	Uebertrag	1519,25 Mk.
Hellwig, Schneidermeister, hier	6,—	"
Ungenannt, hier	10,—	"
v. Ciffewski, Schneidermeister, Czarsk	2,—	"
Hein, Richard, Kaufmann, hier	30,—	"
Jontoffohn, Kaufmann, hier	50,—	"
Krajewski, Schneidermeister, hier	4,—	"
Wendt, Otto, " "	2,—	"
Broegel, Käte, " "	1,—	"
Müller, Karl, " "	1,—	"
Grönke, Andreas, Schuhmachermeister, hier	10,—	"
Hönich, S. Kaufmann, hier	10,—	"
Dr. Jacob, hier, Getreidemarkt	10,—	"
Hardt, Fräulein, hier	1,—	"
Dreher, " "	3,—	"
Rühle Robert, Kaufmann, hier, Tuscherdamm 54	12,50	"
Mith, Schornsteinfegermeister, Schlochau	3,38	"
Kirstein, Mühlenbesitzer, Münsterwalde	10,—	"
Lenkelt, Uhrmacher, Jastraw	2,—	"
Niedlich, Stellmachermeister, hier	6,—	"

Boehm, Bäckermeister, hier	3,—	"
Papke, Lehrschmiedemeister, Marienwerder	4,—	"
Krüger Richard, Tischlermeister, Baudsburg	3,10	"
Liebenau L., Bauunternehmer, " "	3,—	"
Ullmann Walter, 3. St. wissenschaftl. Hilfsarbeiter Ref. hier	3,—	"
Podlaß P., Friseur, Flatow	2,—	"
Naumann, Schmiedemeister, Flatow	2,—	"
Hohlweg Aug., Malermeister " "	2,—	"
Dahlke Karl, Schneider, " "	1,—	"
Klaas Karl, Töpfermeister " "	1,50	"
Buhr Wilh., Schuhmacher, " "	1,—	"
Krüger Bernhard, Dt. Krone " "	1,—	"
Martens, Jastraw	1,50	"
Köpp, Fleischermeister, Flatow	2,—	"
Frohwerk, " "	2,—	"
Wiejner, Schlossermeister, " "	2,—	"
Kirstein, " König	2,—	"
Lausch, Schornsteinfegermeister, Hammerstein	1,—	"
Rahmel, Schneidermeister, Schlochau,	1,—	"
Belkierowicz C., Sattlermeister, Pr. Friedland	1,—	"
Froese D., Schuhmachermeister, " "	1,—	"
Hellwig Paul, Bäckermeister, Hammerstein	2,—	"
Ruß Ernst, Schneidermeister, Pr. Friedland	—,50	"
Ziebart W., Fleischermeister, König	1,—	"
Zuch J., Schneidermeister, Tuchel	1,—	"
Weinert, Schornsteinfegermeister, König	2,—	"
Raddag A., Schneidermeister, Baldenburg	1,—	"
Schreiber, P., " König	1,—	"
Sommerfeld A., Friseur, hier	2,—	"
Kliwer W., Schuhmachermeister, hier	2,—	"
Nell W., Schmiedemeister, Kulm	2,—	"
Goeg Jul., Steinfegermeister, hier	6,—	"
Gramberg A., Schlossermeister, hier	5,—	"
Thimm Otto, Tapeziermeister, hier	2,—	"
Brand Bruno, Uhrmachermeister, Schweg.	3,—	"
Gerdom, Uhrmachermeister, Thorn	2,—	"
Hinkelmann, Thorn	2,—	"
Rapp, Fleischermeister, Thorn	3,—	"
Wegner Richard, Bäckermeister, Thorn	3,—	"
Brien C., Bäckermeister, Briesen	3,—	"
Wohlfeil, " Thorn	2,—	"
Kobschinski, Briesen	2,—	"
Wichmann E., Malermeister, Thorn	2,—	"
Czolbe D., " "	2,—	"
Finger S., Tischlermeister, Thorn-Mocker	2,—	"
Skalski L., Stellmachermeister, Thorn	10,—	"
Maciejewski F., Klempnermeister, Schönsee	3,—	"
Schroeder M., Conditior, Briesen	2,—	"
Saß Fr., Schneidermeister, Briesen	2,—	"
Kuhn Aug., Thorn	3,—	"
Grunwald Louis, Uhrmachermeister, Thorn	2,—	"
Puff, Stellmachermeister, Thorn	2,—	"
Dahmer, Briesen	2,—	"
Grzan Otto, Stellmachermeister, Dt. Eylau	2,—	"
Trautmann, Möbeltischler, Thorn	5,—	"
Starost Eg. Schmiedemeister, Dt. Eylau	2,—	"
Greisenhahn H., " Bischofswerder	3,—	"
Leinbaum, Schlossermeister, Marienwerder	2,—	"
Gugeit, Marienwerder	2,—	"
Schlubkowski, Malermeister, Frenstadt	2,—	"
Pohl Ernst, Sattlermeister, " "	2,—	"
Reichau St., Schneidermeister, Marienwerder	2,—	"
Gnuschke Oskar, Schlossermeister, Dt. Eylau	2,—	"
Bertram F., Schlossermeister, Marienwerder	3,—	"
Wittenberg, Tischlermeister, Stuhm	1,—	"
Papke, Maschinenbauanstalt, Marienwerder	1,—	"
Liedtke, Marienwerder	1,—	"
Hoffmann, Fleischrobermeister, Marienwerder	3,—	"
Bollon, Stellmachermeister, Riesenburg	1,—	"
Lange, Schlossermeister, König	2,—	"
Kliwer, Schuhmachermeister, hier	1,—	"
Malmowski, Schuhmachermeister, hier	1,—	"
Grönke, Andreas, " "	5,—	"
Neumann M., " "	1,—	"
Borowski F., " "	1,—	"
Bartel H., " "	1,—	"
Janz B., " "	—,50	"
Glaß H., " "	2,—	"
Jagodzinski, " "	1,—	"

Summa: 1933,23 Mk.

Graudenz, am 12. April 1915.

Allen Spendern sei herzlich gedankt. Weitere Gaben werden dankbar in Empfang genommen.